

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 13.12.2019

Dauer: 19:10 Uhr bis 22:35 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Peter Alexander

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Horst Biadala

STV Werner Blezinger

STV Horst Jürgen Briegel

STV Sonya Can

außer TOP 1, 2, 3, 5 und 6.

STV Lorenz Diehl

STV Björn Feuerbach

STV Klaus Dieter Gimbel

STV Jürgen Görig

STV Eckart Hafemann

STV Hans Happel

STV Sabrina Hölscher

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Ulrich Rene Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Matthias Jung

STV Sebastian Jung

STV Reiner Leidich

STV Hans-Joachim Lohrey

STV Bodo Marsteller

STV Reinhard Peter

STV Sami Sahin

STV Andreas Schuch

STV Melanie Schunk-Wießner

STV Reimar Stenzel

STV Dominic Tamme

STV Fadi Touma

STV Simone van Slobbe-Schneider

STV Michael Wagner

STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

Von der Verwaltung

VFW Stefan Huster

Schriftführer

AR Carsten Nowak

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Ulrich Engel
STV Markus Hutzfeld
STV Ulrich Sann
STV Fabian Schäfer

Vom Magistrat

Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Ehrungen | |
| TOP 3 | Feststellung der Niederschrift vom 7. November 2019 | |
| TOP 4 | Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung | STV-369/2016-2021 |
| TOP 5 | Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-366/2016-2021 |
| TOP 6 | Waldwirtschaftsplan 2020 | STV-370/2016-2021 |
| TOP 7 | Brand- und Katastrophenschutz;
Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim | STV-371/2016-2021 |
| TOP 8 | Verschmelzung der Erste Pohlheimer EBBVV GmbH und der Stadt Pohlheim zum 31.12.2019 | STV-374/2016-2021 |

TOP 9	Geschäftsordnung für den Klimabeirat	STV-368/2016-2021
TOP 10	1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim	STV-362/2016-2021
TOP 10.1	Antrag der CDU-Fraktion vom 21. September 2018 betr. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	A-260/2016-2021
TOP 10.2	Antrag der FW-Fraktion vom 17. Oktober 2019 betr. Anpassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt	A-363/2016-2021
TOP 11	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2019 betr. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Gewerbegebiet "Garbenteich-Ost"	A-365/2016-2021
TOP 12	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. November 2019 betr. Einsetzung eines Radverkehrsbeauftragten	A-367/2016-2021
TOP 13	Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 betr. Bepflanzung der Verkehrsinseln	A-376/2016-2021
TOP 14	Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 betr. Sportstättenkonzept	A-377/2016-2021
TOP 15	Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. November 2019 betr. Prüfung von Baumpflanzungen und gesetzlichen Pflanzgeboten	A-378/2016-2021
TOP 16	Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. November 2019 betr. Baugebiet "Hinter der Burg"	A-379/2016-2021
TOP 17	Antrag der SPD-Fraktion vom 29. November 2019 betr. Einweihung des Mahnmals	A-380/2016-2021
TOP 18	Mitteilungen	
TOP 18.1	Mitteilung 1	
TOP 18.2	Mitteilung 2	
TOP 18.3	Mitteilung 3	
TOP 18.4	Mitteilung 4	
TOP 18.5	Mitteilung 5	
TOP 19	Anfragen	
TOP 19.1	Anfrage 1	

TOP 19.2 Anfrage 2

TOP 19.3 Anfrage 3

TOP 19.4 Anfrage 4

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann eröffnet die Sitzung, begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer, die Presse, sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Melanie Schunk-Wießner, Sebastian Jung und Reimar Stenzel sowie Bürgermeister Udo Schöffmann nachträglich zum Geburtstag.

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt und folgende Zuordnung getroffen habe:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16 und 17

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 5, 8, 9, 10 und 11.

Die Tagesordnungspunkte werden somit in folgender Reihenfolge behandelt: TOP 1, 2, 3, 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 5, 8, 9, 10 und 11.

Anschließend informiert Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Stadelmann über die im Jahr 2020 anstehenden Jubiläen der Städtepartnerschaften. Aus diesem Anlass sei in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober 2020 eine Partnerschaftsfahrt nach Admont geplant. Den Mandatsträgern werde eine Reiseübersicht ausgehändigt (Anlage).

TOP 2 Ehrungen

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass der Ministerpräsident des Landes Hessen Frau Gabriele Häuser, Herrn Gerold Häuser, Herrn Jürgen Müller und Herrn Hans Steinbichler in Anerkennung ihrer Verdienste um die Gemeinschaft den Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen habe.

Gabriele Häuser ist seit dem Jahr 2002 bis heute im geschäftsführenden Vorstand des Gesangsvereins Jugendfreund Watzenborn-Steinberg tätig. Von 2002 bis 2007 hatte sie das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden inne. Anschließend fungierte sie bis 2017 als 1. Vorsitzende. Seit 2017 ist sie wieder stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

Gerold Häuser war von 1977 bis 1979 1. Vorsitzender der Burschenschaft Heiterkeit und gehörte 35 Jahre dem geschäftsführenden Vorstand des Gewerbevereins Pohlheim an. Von 1984 bis 1996 sowie von 2010 bis 2012 fungierte er als stellvertretender Vorsitzender und hatte von 1996 bis 2010 sowie 2012 bis 2018 das Amt des 1. Vorsitzenden inne.

Jürgen Müller übte von 1973 bis 1983 bei dem SC Teutonia Watzenborn-Steinberg das Amt des 1. Vorsitzenden und von 2002 bis 2008 das Amt des 2. Vorsitzenden aus. Von 2006 bis Mai 2019 war er als Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts I Pohlheim tätig.

Hans Steinbichler blickt auf eine über 34jährige Tätigkeit im Jagdvorstand Grüningen zurück. Von 1984 bis 2018 übte er das Amt des Jagdvorstehers aus und ist seit 2018 bis heute als 2. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft tätig.

Bürgermeister Udo Schöffmann verliest stellvertretend für alle Geehrten die Urkunde von Frau Häuser, überreicht die Ehrenbriefe sowie die Ehrennadeln des Landes Hessen. Anschließend übermittelt er die Glückwünsche des Magistrates und händigt Präsente aus.

Gerold Häuser dankt Namens der Geehrten für die Auszeichnung.

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 19:30 Uhr bis 19:55 Uhr. Die Sitzung wird sodann wie folgt fortgesetzt:

TOP 3 Feststellung der Niederschrift vom 7. November 2019

Gegen die Niederschrift vom 7. November 2019 wurden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

TOP 4 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung Vorlage: STV-369/2016-2021

Bürgermeister Udo Schöffmann legt der Stadtverordnetenversammlung den vom Magistrat festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vor. Er bittet um Beratung in den parlamentarischen Gremien, in den Ortsbeiräten und Fraktionen.

TOP 6 Waldwirtschaftsplan 2020 Vorlage: STV-370/2016-2021

StV Michael Wagner und StV Reinhard Peter berichten aus den Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 37.282,00 € und Aufwendungen von 43.260,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Defizit von 5.977,00 €. Der Solleinschlag beträgt 925 fm.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 7 Brand- und Katastrophenschutz; Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-371/2016-2021

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Neufassung der Feuerwehrsatzung für die Feuerwehr der Stadt Pohlheim.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim

Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 13.12.2019 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Pohlheim“

- (2) Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim werden drei Schutzbereiche gebildet.

Der Schutzbereich I besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Hausen mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Hausen.

Der Schutzbereich I führt die Bezeichnung „Löschzug Nord“.

Der Schutzbereich II besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Garbenteich und Dorf-Güll mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Garbenteich und Dorf-Güll.

Der Schutzbereich II führt die Bezeichnung „Löschzug Ost“.

Der Schutzbereich III besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Grüningen und Holzheim mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Grüningen und Holzheim. Der Schutzbereich III führt die Bezeichnung „Löschzug Süd“.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Pohlheim gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung
6. Fachdienste

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Pohlheim unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor, über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

- aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
- bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
- cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
- dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
- ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Pohlheim in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Pohlheim haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Pohlheim und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, bei Bedenken über die Aufnahme ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.

- (7) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (8) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Wehrführerausschuss. Der Feuerwehrausschuss ist vom Wehrführerausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit ausreichender Begründung mitzuteilen.
- (9) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 9 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts, Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) im Einsatzdienst nicht eingesetzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (5) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr unterliegen folgend aufgeführten Rechten und Pflichten.
 - (a) Rechte-
Die Wahrnehmung der Rechte umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - Aktives und passives Wahlrecht für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen
 - Erstattung von Verdienstausfall und ausreichender Versicherungsschutz gegen Dienstunfälle
 - Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der geltenden Normen in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz der ohne Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigenden, zerstörten oder abhanden gekommenen privaten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände
 - (b) Pflichten-
Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung ihres jeweiligen Vorgesetzten, insbesondere des Leiters der Feuerwehr und der Wehrführung gewissenhaft auszuführen. Hierbei ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:
 - Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen
 - Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung
 - Beachtung der geltenden Vorschriften (z.B. Dienst, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften)
 - Das Tragen von Dienstkleidung, wenn angeordnet
 - Schonende und pflegliche Behandlung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, Geräte und Unterkünfte
 - Kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Feuerwehrangehörigen
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehraleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen schriftlichen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) und b), Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Pohlheim" und die Löschzugbezeichnung als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso §§ 6 Abs.9, 8 Abs. 6. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt Pohlheim, und der Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge. Die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignungen (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilungen der Löschzüge sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12

KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Feuerdrachen Pohlheim“.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Ebene der Löschzüge gemäß § 2 dieser Satzung wird die Kindergruppe durch den Minifeuerwehrwart in Absprache mit dem Wehrführer geführt.
- (4) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche Eignung besitzen. Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin, sowie die Betreuer/-innen der Kindergruppe sind den Fachberatern gem. § 6 Abs. 1 gleichgestellt.

- (5) Die mit der Betreuung der Kindergruppen befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim. Sie präsentiert in musikalischer Form den Feuerwehrgedanken in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Musikzugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Musikausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.
- (4) Bei feuerwehrdienstlichen Anlässen und dienstlichen Veranstaltungen wird diese Abteilung im Auftrag des Stadtbrandinspektors kostenfrei tätig.

§ 14

FACHDIENSTE

Ein Fachdienst kann auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Magistrat der Stadt Pohlheim in Dienst gestellt werden. Der Aufgabenbereich eines Fachdienstes wird in einer zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.

§ 15

STADTBRANDINSPEKTOR, STELLV. STADTBRANDINSPEKTOREN / , WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER /

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Pohlheim haben.

- (5) Der oder die Bewerber/in für das Amt der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors müssen 6 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung beim Magistrat der Stadt Pohlheim vorlegen. Nach der Überprüfung der Bewerber durch den Magistrat der Stadt Pohlheim werden die Bewerber die für die Wahl zugelassen werden, dem Wehrführerausschuss und anschließend den einzelnen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim vorgestellt.
- (6) Kommt der Magistrat der Stadt Pohlheim zu dem Beschluss dass der Bewerber nicht für das Amt des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors geeignet sind, ist dies dem Bewerber in schriftlicher Form mit Aufführung einer Begründung mitzuteilen.
- (7) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Pohlheim ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
Der Stadtbrandinspektor kann bei Bedarf in der Stadtverordnetenversammlung einen Situationsbericht über die Freiwillige Feuerwehr Pohlheim erstatten.
- (8) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben ihn im Falle der Verhinderung in der Rangfolge des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors zu vertreten.
Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der erste und zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Pohlheim ernannt.
- (9) Die Aufgaben des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors sowie des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors werden nachfolgend festgelegt:
- Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor im Falle seiner Verhinderung bei Einsätzen und den sonstigen Aufgaben nach § 15 Abs. 7.
 - Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor sowie den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor im Falle der gleichzeitigen Verhinderung bei Einsätzen und den sonstigen Aufgaben nach § 15 Abs. 7.
 - Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten werden bei Bedarf durch den Stadtbrandinspektor festgelegt.
- (10) Wird ein zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor benötigt, obliegt die Entscheidung dieses Amt zu installieren bei dem Magistrat der Stadt Pohlheim.
- (11) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (12) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Löschzügen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Löschzüge auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (13) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Löschzüge gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der jeweiligen Löschzüge.
- (14) Ein zweiter stellvertretender Wehrführer kann, sofern erforderlich, installiert werden. Er wird von die Angehörigen der jeweiligen Löschzüge gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der jeweiligen Löschzüge.
- (15) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gilt Abs. 9, 10 und Abs. 11 entsprechend.
- (16) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 16

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Löschzügen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus zwei bis sechs Angehörigen der Löschzüge, ei-

nem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sowie dem Minifeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Dienstversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Löschzüge und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Löschzüge statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Löschzüge schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

DIENSTVERSAMMLUNGEN DER LÖSCHZÜGE

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Dienstversammlung der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim statt.
- (2) Die (getrennte) Dienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Löschzüge schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 20

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter, sowie die Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu informieren. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim vom 19.12.2014.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. November 2019 betr. Einsetzung eines Radverkehrsbeauftragten
Vorlage: A-367/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. November 2019 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Einsetzung eines Radverkehrsbeauftragten beschließen. Aufgabe des Radverkehrsbeauftragten soll sein, Verbesserungen für das vorhandene Radwegenetz vorzuschlagen. Dabei soll auch die innerörtliche Radverkehrsführung sowie die Wegweisung für ortsfremde Radfahrer auf Verbesserungsnotwendigkeiten geprüft werden.

Nach Antragsbegründung durch StV Reimar Stenzel wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 13 Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 betr. Bepflanzung der Verkehrsinseln
Vorlage: A-376/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, alle Verkehrsinseln incl. der Kreisel mit insektenfreundlichen Pflanzen rechtzeitig zum nächsten Frühjahr bepflanzen zu lassen.

Nach Antragsbegründung durch StV Malke Aydin wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 14 Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 betr. Sportstättenkonzept
Vorlage: A-377/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird um Folgendes gebeten:

1. Für das kommende Jahr ist die Erstellung eines zeitgemäßen Konzeptes zur Nutzung der öffentlichen Sportstätten zu entwickeln. Dazu soll sich der Magistrat externer Fachkompetenz bedienen. Die entsprechenden Finanzmittel sollen im Haushalt 2020 berücksichtigt werden.
2. Das Sportstättenkonzept soll im Turnus von etwa fünf Jahren überprüft, angepasst und fortgeschrieben werden.

Nach Antragsbegründung durch StV Reiner Leidich wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 15 Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. November 2019 betr. Prüfung von Baumpflanzungen und gesetzlichen Pflanzgeboten
Vorlage: A-378/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 30. November 2019 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten bei künftigen Bebauungsplänen für Bepflanzungen von Grundstücken (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB) verbindliche Fristen dafür festzulegen. Die Vorlage einer Satzung - vergleichbar der bestehenden Ablösesatzung für Stellplätze – wird erbeten. Dabei sollen Ablösegebühren für Nichtpflanzungen erhoben und einem sog. Pflanzpool zugeführt werden. Die Gelder daraus sind zweckgebunden für Neuanpflanzungen auf städtischen Grundstücken zu verwenden.
2. Der Magistrat wird um Prüfung und Bericht gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen Neuaufforstungen vor Ort umsetzbar sind und in welchen Fällen dafür Fördermittel zur Verfügung stehen.
3. Die Möglichkeiten über den Aufbau eines Ökokontos bzw. eines Kontos für Ausgleichsmaßnahmen sind für beide Punkte beim Landkreis abzufragen.

Nach Antragsbegründung durch StV Malke Aydin wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

TOP 16 Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. November 2019 betr. Baugebiet "Hinter der Burg"
Vorlage: A-379/2016-2021

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. November 2019 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, die Planungen für das Baugebiet „Hinter der Burg“ im Stadtteil Grüningen einzuleiten, damit im kommenden Jahr Bauplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Antragsbegründung durch StV Björn Feuerbach wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

TOP 17 Antrag der SPD-Fraktion vom 29. November 2019 betr. Einweihung des Mahnmals
Vorlage: A-380/2016-2021

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 29. November 2019 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, einen runden Tisch zur Vorbereitung der offiziellen Einweihung des inzwischen errichteten Mahnmals gegen den Genozid an Armeniern, Aramäern etc. im Jahr 1915 einzuberufen.
2. Ziel ist es, einen Termin festzulegen und die inhaltliche Gestaltung vorzubereiten. Letztlich trifft der Magistrat die notwendigen Entscheidungen.
3. Es soll zeitlich und räumlich anderen Interessierten ermöglicht werden, ihrerseits Planungen im Umfeld der Einweihung des Mahnmals zu positionieren.
4. Zum Runden Tisch sollten zunächst diejenigen eingeladen werden, die dem Beirat zur Erstellung des Mahnmals angehörten. Ergänzt werden sollte dieses durch einzelne Persönlichkeiten, die etwa im Zusammenhang mit der Enthüllung des Mahnmals vom Stadtverordnetenvorsteher angesprochen wurden und ggf. weitere Interessenten. Dabei sollten auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Pohlheim ansässigen Armenier eingeladen werden.

StV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster teilt mit, dass der Antrag redaktionelle Änderungen erfahren habe und nunmehr folgenden Wortlaut erhalte:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, einen runden Tisch zur Vorbereitung der offiziellen Einweihung des inzwischen errichteten Mahnmals gegen den Genozid an

Armeniern, Pontus-Griechen, Suryoye (Aramäer/Asyrer) etc. im Jahr 1915 einzuberufen.

2. Ziel ist es, einen Termin festzulegen und die inhaltliche Gestaltung vorzubereiten. Letztlich trifft der Magistrat die notwendigen Entscheidungen.
3. Es soll zeitlich und räumlich anderen Interessierten ermöglicht werden, ihrerseits Planungen im Umfeld der Einweihung des Mahnmals zu positionieren.
4. Zum Runden Tisch sollten zunächst diejenigen eingeladen werden, die dem Beirat zur Erstellung des Mahnmals angehörten. Ergänzt werden sollte dieses durch einzelne Persönlichkeiten, die etwa im Zusammenhang mit der Enthüllung des Mahnmals vom Stadtverordnetenvorsteher angesprochen wurden und ggf. weitere Interessenten. Dabei sollten auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Pohlheim ansässigen Armenier und Griechen sowie Vereine aus dem Bereich Kultur und Denkmal eingeladen werden.

Nach Antragsbegründung durch StV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-366/2016-2021

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

StV Eckart Hafemann stellt folgenden Antrag:

Im Jahreserfolgsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim ist unter Punkt 13 die Entnahme durch die Stadt von 100.000,- € auf 0,- € zu reduzieren. Die Satzung des Wirtschaftsplans ist bei den Aufwendungen entsprechend zu ändern.

Bürgermeister Udo Schöffmann weist darauf hin, dass die Satzung des Wirtschaftsplans keiner Änderung bedarf.

Nach kurzer Aussprache wird über den Antrag von StV Eckart Hafemann wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
 17 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
 16 Nein-Stimmen (12 CDU, 4 FW)

Sodann lässt Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann über folgenden von StV Eckart Hafemann berichtigen Beschlussvorschlag abstimmen:

Der im Entwurf vorgelegte und soeben geänderte Wirtschaftsplan 2020, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan, wird im Erfolgsplan

Wasserversorgung		
in den Erträgen	auf	2.162.000 Euro
in den Aufwendungen	auf	1.863.000 Euro

und im Erfolgsplan
Abwasserentsorgung
in den Erträgen auf 3.207.000 Euro
in den Aufwendungen auf 2.931.000 Euro

sowie im Vermögensplan

Wasserversorgung
in den Einnahmen auf 1.396.000 Euro
in den Ausgaben auf 1.396.000 Euro

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung
in den Einnahmen auf 4.602.000 Euro
in den Ausgaben auf 4.602.000 Euro

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
26 Ja-Stimmen (11 CDU, 6 SPD, 4 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
6 Nein-Stimmen (5 SPD, 1 CDU)
1 Enthaltung (1 SPD)

**TOP 8 Verschmelzung der Erste Pohlheimer EBBVV GmbH und der Stadt Pohlheim
zum 31.12.2019
Vorlage: STV-374/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann lässt wie folgt abstimmen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem beabsichtigten Vermögensübertragungsvertrag zuzustimmen, wonach die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH in ihrer Gesamtheit auf die Stadt Pohlheim übertragen werden soll. Grundlage dieses Beschlusses ist der notarielle Urkundsentwurf vom 27.11.2019.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Forderungen der Stadt Pohlheim gegenüber ihrer Tochtergesellschaft Erste Pohlheimer EBBVV GmbH in Höhe von 1.250.000,00 Euro als andere Zuzahlung eines Gesellschafters i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch in die Kapitalrücklage der GmbH geleistet wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 9 Geschäftsordnung für den Klimabeirat
Vorlage: STV-368/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

StV Eckart Hafemann teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/die Grünen folgende Änderungen des vorliegenden Entwurfes der Geschäftsordnung beantragen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„§1: Ziele und Aufgaben des Klimabeirates

Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Stadt Pohlheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Klimaschutz. Er berät die Organe der Stadt bei der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 dienen.

Ziel ist es, einen Fahrplan für die Stadt Pohlheim und seine Bürger zu erstellen, damit Klimaneutralität in Pohlheim bis 2050 ermöglicht wird. Dieser Plan ist regelmäßig zu evaluieren.

Hierzu werden im Klimabeirat die Maßnahmen ... (*Weiter wie im Entwurf*)

§2: Zusammensetzung und Vorsitz

- 1.1 Die/der Bürgermeister/in oder dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in.
3. (*ersatzlos streichen, die Zählung ändert sich entsprechend*)
6. Der Klimabeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/in.

§6: Sitzungen

1. Der Klimabeirat tritt i. d. R. 2 - 5 mal jährlich zusammen.
4. ... (*Letzten Satz ersetzen:*) Dies muss in der Einladung begründet werden. (*Ergänzung*) Zusätzlich ist in der Regel in den Pohlheimer Nachrichten und ausnahmslos im Ratsinformationssystem auf die Sitzungen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort und der voraussichtlichen Tagesordnung hinzuweisen.
6. (*Im letzten Satz streichen*): "durch die/den Vorsitzende/n angeordnet oder"
7. Um den Dialog mit interessierten Bürger/innen zu ermöglichen wird regelmäßig ein Tagesordnungspunkt "Anfragen und Anregungen der Bürger" am Ende einer Sitzung aufgerufen."

Nach eingehender Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann in Gänze über die beantragten Änderungen wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
17 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
16 Nein-Stimmen (12 CDU, 4 FW)

Anschließend fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Geschäftsordnung für den Klimabeirat:

Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Pohlheim

Aufgrund des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 13.12.2019 die Geschäftsordnung für den Klimabeirat beschlossen.

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat in ihrer Sitzung am 22. August 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Magistrat wird gebeten, im Stellenplan eine Stelle für eine/n Klimaschutzbeauftragte/n einzustellen. Entsprechende Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
2. Die/Der Klimaschutzbeauftragte soll ein Klimaschutzkonzept für die Stadt Pohlheim erstellen. Bei der Erstellung sollte folgendes Aufgabengebiet abgedeckt werden:
 - Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen
 - Erstellung von Informationsmaterial zum Klimaschutz
 - Vernetzung und Kooperation mit klimaschutzaktiven Kommunen und dem Landkreis
 - Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Beantragung von Fördermitteln
 - Zusammenarbeit mit dem Klimabeirat
3. Es wird ein Klimabeirat eingerichtet. Der Beirat arbeitet mit der/dem Klimaschutzbeauftragten zusammen bzw. wird durch diese/n unterstützt. Im Klimabeirat werden die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes auf mögliche Verbesserungen untersucht und weitere klimarelevante Maßnahmen diskutiert bzw. praxistaugliche Lösungsvorschläge erarbeitet. Als Richtschnur bieten sich folgende Themenfelder an:
 - Ausbau erneuerbarer Energien
 - Die klimaneutrale Versorgung von Neubauten
 - Die Erhöhung der Altbausanierungsrate
 - Das verdichtende Bauen im Bestand
 - Die Kompensation von Flächenverbrauch
 - Das Flächenrecycling
 - Das Mobilitätsmanagement

Wünschenswert sind die Erarbeitung von Zielkorridoren und die entsprechende Dokumentation der Umsetzung.
4. Jede Fraktion hat die Möglichkeit, eine Person in den Klimabeirat zu entsenden. Der Magistrat wird vertreten durch den Bürgermeister und ein weiteres Magistratsmitglied. Entsprechende Vertretungen regeln der Magistrat bzw. die Fraktionen eigenständig. Nur diese Personen sind stimmberechtigt.
5. Der Klimabeirat kann bei Bedarf neben der/dem Klimaschutzbeauftragten zusätzliche Experten hinzuziehen und Bürgerinnen und Bürger in die Themen im Rahmen offener Veranstaltungen einbeziehen.
6. Das mit dem Klimabeirat abgestimmte Klimaschutzkonzept wird den Stadtverordneten durch den Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
7. Der Magistrat wird gebeten, eine Geschäftsordnung für den Klimabeirat zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Ausführung dieser Beschlüsse werden die nachfolgenden Regelungen für den Geschäftsgang des Klimabeirates festgelegt:

§ 1 Ziele und Aufgaben des Klimabeirates

Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Stadt Pohlheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Klimaschutz. Er berät die Organe der Stadt bei der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 dienen.

Ziel ist es, einen Fahrplan für die Stadt Pohlheim und seine Bürger zu erstellen, damit Klimaneutralität in Pohlheim bis 2050 ermöglicht wird. Dieser Plan ist regelmäßig zu evaluieren. Hierzu werden im Klimabeirat die Maßnahmen des mit ihm abgestimmten Klimaschutzkonzeptes auf mögliche Verbesserungen untersucht und weitere klimarelevante Maßnahmen diskutiert bzw. praxistaugliche Lösungsvorschläge erarbeitet.

Der Klimabeirat arbeitet mit der/dem Klimaschutzbeauftragten zusammen bzw. wird durch diese/n unterstützt.

§ 2 Zusammensetzung

1. Dem Klimabeirat gehören folgende stimmberechtigte Personen an
 - 1.1 Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in.
 - 1.2 Ein weiteres Mitglied des Magistrates, welches dieser bestimmt. Insofern ein Magistratsmitglied ein eigenständiges Dezernat im Bereich Umwelt verantwortet, wird von diesem die Position besetzt.
 - 1.3 Jeweils eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannte Person.

Die Entsendung und Berufung der stimmberechtigten Mitglieder gilt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die stimmberechtigten Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Klimabeirates aus.
2. Die in Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder können sich im Klimabeirat vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen. Erforderliche Vertretungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.
 - 2.1 Das weitere Mitglied des Magistrates kann durch ein Mitglied des Magistrates vertreten werden.
 - 2.2 Die Vertreter der von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannten Personen werden jeweils von den entsprechenden Fraktionen benannt.
3. Dem Klimabeirat gehören außerdem folgende Vertreter/innen aus der Stadtverwaltung als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an:
 - 3.1 Die/der Klimaschutzbeauftragte.

- 3.2 Ein/e von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister benannte/r Mitarbeiter/in aus dem Fachbereich 3 der Stadtverwaltung.
- 3.2 Die/der Bürgermeister/in als Dienstvorgesetzte/r kann jederzeit weitere Mitarbeiter/innen zu den Sitzungen des Klimabeirates hinzuziehen.
4. Für konkrete Fragestellungen können der Beirat oder die/der Vorsitzende kompetente Personen oder Sachverständige oder besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzuziehen.
- Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen der unter Absatz 5 Genannten werden nicht gezahlt, es sei denn, der Magistrat hat unter Berücksichtigung des Haushaltsrechts der Zahlung vorab zugestimmt.
5. Der Klimabeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/in.

§ 3 Geschäftsführung und Schriftführung

1. Der Fachbereich 3 der Stadtverwaltung - Bauen/Feuerwehrwesen - ist Geschäftsstelle des Klimabeirates.
2. Die Schriftführung für die Sitzungen des Klimabeirates übernimmt ein/e von der/dem Bürgermeister/in zu bestimmende/r Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung.

§ 4 Niederschrift

Für die Erstellung der Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim mit der Maßgabe, dass die Abwicklung ausschließlich elektronisch erfolgt.

§ 5 Entschädigung

Die Tätigkeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich. Es besteht Entschädigungsanspruch gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Pohlheim.

§ 6 Sitzungen

1. Der Klimabeirat tritt in der Regel zweimal bis fünfmal jährlich zusammen.
2. Der Klimabeirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Eingeladen wird elektronisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. Die/der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen.

Dies muss in der Einladung begründet werden. Zusätzlich ist in der Regel in den Pohlheimer Nachrichten und ausnahmslos im Ratsinformationssystem auf die Sitzungen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort und der voraussichtlichen Tagesordnung hinzuweisen.

5. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in.
6. Der Klimabeirat tagt öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten vom Klimabeirat beschlossen wird.
7. Um den Dialog mit interessierten Bürger/innen zu ermöglichen wird regelmäßig ein Tagesordnungspunkt "Anfragen und Anregungen der Bürger" am Ende einer Sitzung aufgerufen."

§ 7

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Für den Geschäftsgang des Klimabeirates finden sinngemäß die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Geschäftsordnung für den Klimabeirat oder aus dem Sinn der Angelegenheit Abweichendes ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Klimabeirat tritt am _____ in Kraft.

Abstimmungsergebnis Mit Stimmenmehrheit beschlossen
18 Ja-Stimmen (1 CDU, 12 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
5 Nein-Stimmen (3 CDU, 2 FW)
10 Enthaltungen (8 CDU, 2 FW)

Es erfolgt eine Sitzungspause von 21:05 Uhr bis 21:15 Uhr.
Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt.

TOP 10 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-362/2016-2021

TOP 10.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 21. September 2018 betr. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: A-260/2016-2021

TOP 10.2 Antrag der FW-Fraktion vom 17. Oktober 2019 betr. Anpassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt
Vorlage: A-363/2016-2021

TOP 10, 10.1 und 10.2 werden gemeinsam beraten.

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann teilt mit, dass der Änderungsantrag der FW-Fraktion zurückgezogen worden sei.

StV Andreas Schuch berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Ergänzend zu den bisher vorliegenden Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

1.) § 14 Abs. 8 (Ergänzung)

Der Nebensatz „sonstige Redebeiträge im Stehen vom Platz aus“ verstößt gegen die Gebote der Inklusion behinderter Menschen.

Wir empfehlen entweder die komplette Streichung der Ergänzung oder die Formulierung:

Das Einbringen von Anträgen, die Erwiderung dazu sowie Haushaltsreden erfolgen vom Podium (Pult) aus. Dafür ist das Podium (Pult) so zu gestalten, dass es auch für Menschen mit Behinderung eine adäquate Nutzung ermöglicht.

2.) § 26 Abs. 2

Der von der Mehrheit hinausgestimmte Satz „Eine Verkürzung der Antragsfrist...“ wird ersetzt durch „Wird ein Antrag/eine Vorlage unter Verkürzung der Antragsfrist auf die Tagesordnung gesetzt, ist hierfür ein Grund zu bezeichnen. Dieser ist öffentlich bekanntzugeben.“

3.) Änderung des § 14 Absatz 5 laut CDU-Antrag

In Erwartung einer Mehrheit für diese Änderung schlagen wir folgende Ergänzung vor: „Die genannten Redezeiten gelten bis maximal 5 strittigen Tagesordnungspunkten.“ (Diese werden heutzutage vom STV-Vorsitzenden als B-Punkte bezeichnet). „Für jeden weiteren strittigen Punkt werden 20% auf die jeweiligen Gesamtzeiten aufgeschlagen“.

StV Reimar Stenzel erläutert den Antrag.

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann teilt mit, dass er über die einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung gemäß Verwaltungsvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsanträge abstimmen lasse.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlüsse:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom 13. Dezember 2019 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim beschlossen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter der Fraktion. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder deren/dessen Stellvertreter/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen. Ausgenommen hiervon sind die Vereinbarungen des Ältestenrates am jeweiligen Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Finden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung an einem Montag bis Donnerstag statt, beginnen diese um 19:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
1 Enthaltung (1 Grüne)

Antrag auf Streichung des § 14 Abs. 8

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
21 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
12 Nein-Stimmen (12 CDU)

§ 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

Wird ein Antrag/eine Vorlage unter Verkürzung der Antragsfrist auf die Tagesordnung gesetzt, ist hierfür ein Grund zu bezeichnen. Dieser ist öffentlich bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
31 Ja-Stimmen (10 CDU, 12 SPD, 4 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
2 Enthaltungen (2 CDU)

§ 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

§ 14 Abs. 5 Sitzungs- und Redeordnung erhält folgende Fassung:

Alle Fraktionen sowie fraktionslosen Stadtverordneten erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 20 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich einer Minute Redezeit pro Stadtverordneter/Stadtverordnetem.

Jede/jeder fraktionslose Stadtverordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
15 Ja-Stimmen (12 CDU, 3 FW)
16 Nein-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 1 FDP)
2 Enthaltungen (1 FW, 1 Grüne)

**TOP 11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2019 betr. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Gewerbegebiet "Garbenteich-Ost"
Vorlage: A-365/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Oktober 2019, A-365/2016-2021 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 16.02.2018 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Gewerbegebiet Garbenteich Ost gemäß STV-204/201-2021 aufzuheben.
2. Der einzusetzende Klimabeirat soll ergebnisoffen klimaneutrale Vorschläge zur Nutzung der im FNP als Gewerbegebiet vorgesehenen Fläche machen.

StV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Nach eingehender Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
4 Ja-Stimmen (4 Grüne)
29 Nein-Stimmen (12 CDU, 12 SPD, 4 FW, 1 FDP)

TOP 18 Mitteilungen

TOP 18.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pohlheim genehmigt habe.

TOP 18.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert über den Eingang eines Zuwendungsbescheides in Höhe von 26.775,-- € für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Beleuchtung auf den Sportplätzen Garbenteich, Watzenborn-Steinberg, Grüningen und Holzheim.

TOP 18.3 Mitteilung 3

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass der Glasfaserausbau lediglich in den Stadtteilen Dorf-Güll und Holzheim durch die Deutsche Glasfaser erfolge, da nur in diesen Stadtteilen das notwendige Quorum erreicht worden sei.

TOP 18.4 Mitteilung 4

Bürgermeister Udo Schöffmann berichtet, dass die Stadt Pohlheim im Jahr 2019 die Tagesmütter und Tagesväter mit 9.800,-- € gefördert habe.

TOP 18.5 Mitteilung 5

Stadtrat Jakob Ernst Kandel nimmt Bezug auf die Mitteilung des Stadtverordnetenvorstehers Prof. Dr. Helge Stadelmann hinsichtlich der im Jahr 2020 geplanten Partnerschaftsfahrt und bittet, die Teilnahme in den Fraktionen zu erörtern. Rückmeldungen werden bis 31. Januar 2020 erbeten.

TOP 19 Anfragen

TOP 19.1 Anfrage 1

StV Peter Alexander nimmt Bezug den Breitbandausbau und hier explizit die 3. Ausbaustufe der Breitband GmbH (Versorgung von Adressen mit zentraler Bedeutung, z.B. Gewerbegebiete, Rathäuser, Feuerwehren und außenliegende Höfen und Weiler). Er stellt hierzu folgende Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass die Stadt Pohlheim für eine Teilnahme an dieser Ausbaustufe bislang kein Interesse bekundet hat?
2. Wenn ja, sollte die Bekundung nicht schnellstmöglich nachgeholt werden, damit die Realisierung und damit verbundene Förderung durch eine Untätigkeit ausgeschlossen wird?

Bürgermeister Udo Schöffmann führt aus, dass die Kernorte über die Grundversorgung verfügten und somit eine entsprechende Förderung ausgeschlossen sei. Seinerzeit habe sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Thematik der Breitbandversorgung der Aussiedlerhöfe beschäftigt und nach Datenerhebung und Betrachtung des Kosten-/Nutzenverhältnisses beschlossen, nicht an der 3. Ausbaustufe teilzunehmen.

TOP 19.2 Anfrage 2

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt auf Anfrage des StV Peter Alexander mit, dass die Stadt Pohlheim aufgrund des Lärmaktionsplans des Landes Hessen bereits tätig geworden sei. Nach beantragter und inzwischen durchgeführter Lärmmessung sei aufgrund der Ergebnisse in der Ludwigstraße und einem Teilbereich der Wilhelmstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr genehmigt worden. Derzeit befindet sich die Angelegenheit in Abstimmung mit Hessen Mobil. Die Einleitung von Maßnahmen an weiteren Örtlichkeiten scheitere aufgrund der Messergebnisse an den Vorgaben.

TOP 19.3 Anfrage 3

StV Simone van Slobbe-Schneider nimmt Bezug auf den in der heutigen Sitzung eingebrachten Antrag der CDU-Fraktion betr. Sportstättenkonzept und bittet um Zusendung des derzeit bestehenden Sportstättenkonzeptes.

Bürgermeister Udo Schöffmann sagt Überprüfung zu.

TOP 19.4 Anfrage 4

Auf Anfrage des StV Andreas Schuch berichtet Bürgermeister Udo Schöffmann über den Sachstand der Errichtung der Windkraftanlagen auf dem Grundstück Höhlerberg.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wünscht Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann allen Anwesenden eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start im neuen Jahr

Der Vorsitzende

Schriftführer

gez.

gez.

Prof. Dr. Helge Stadelmann
Stadtverordnetenvorsteher

Carsten Nowak

Anlage

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
